

## Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats vom 16. April 2024

### Beschluss

<b>6</b>	<b>Raumordnung, Bau, Verkehr</b>	<b>2024-60</b>
<b>6.1</b>	<b>Hochbau</b>	
<b>6.1.3</b>	<b>Denkmalpflege</b>	
	<b>Erstes Krankenasyl Rüti, Spitalstrasse 29, Vers. Nr. 1347, Kat. Nr. 7278, Inventarobjekt Nr. 102 und Ehemalige Betriebsgebäude, Spitalstrasse 31, Vers. Nr. 1347, Kat. Nr. 7278, Inventarobjekt Nr. 103 - Abklärung des Schutzzumfangs durch die kantonale Denkmalpflegekommission Zürich (KDK) - Gesuch an die Baudirektion Kanton Zürich - Verabschiedung</b>	

### Ausgangslage

Die Liegenschaft Spitalstrasse 29, Vers. Nr. 1347, Kat. Nr. 7278 in Rüti liegt gemäss Bau- und Zonenordnung in der Zone für öffentliche Bauten. Das erste Krankenasyl Rüti mit Vers. Nr. 1347 ist im kommunalen Inventar der schützenswerten Bauten als Inventarobjekt Nr. 102 aufgeführt.

Die Liegenschaft Spitalstrasse 31, Vers. Nr. 1347, Kat. Nr. 7278 in Rüti liegt gemäss Bau- und Zonenordnung in der Zone für öffentliche Bauten. Das ehemalige Betriebsgebäude des Spitalareals Rüti mit Vers. Nr. 1347 ist im kommunalen Inventar der schützenswerten Bauten als Inventarobjekt Nr. 103 aufgeführt.

Die angrenzende Parkanlage des Kreisspitals an der Spitalstrasse ist bereits als Einzelbäume und Baumgruppen gemäss kommunaler Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz (SVO Rüti 2018) vom 1. Juli 2018 als Schutzobjekt Nr. 420 geführt und unter Schutz gestellt.

Die Eigentümerschaft des Grundstücks, die Gemeinde Rüti, beantragt - gestützt auf § 213 des Planungs- und Baugesetzes - einen Entscheid über die Schutzwürdigkeit, als Basis für die weiterführende Planung und Entwicklung des Areals.

### Bezug zur Strategie «Rüti leben Rüti gestalten»

Der Beschluss verfolgt die Dimension Wohnen mit dem Leitsatz «Die Raumplanung respektiert die stolze Geschichte von Rüti und öffnet die Gemeinde mutig für die Zukunft» aus der Strategie «Rüti leben Rüti gestalten».

Der Beschluss verfolgt die Dimension Arbeiten mit dem Leitsatz «Die Gemeinde Rüti ist im Zentrum einer modernen und innovativen Wirtschaftsregion und entwickelt ihre industrielle Geschichte in zukunftsorientierten Sektoren weiter» aus der Strategie «Rüti leben Rüti gestalten».

### **Relevanz zur Erreichung der Klimaziele**

Keine Relevanz.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Das Geschäft hat keine finanziellen Auswirkungen.

### **Submission**

Das Geschäft hat keine submissionsrechtlichen Auswirkungen.

### **Beschlussveröffentlichung**

Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

### **Kommunikation, Publikation**

Der Beschluss wird auf der Website veröffentlicht.

### **Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit**

Gestützt auf § 209 Abs. 2 PBG wird darauf aufmerksam gemacht, dass die schriftliche Mitteilung an die Grundeigentümerschaft über die Aufnahme ihres Grundstücks in ein Inventar (Abklärung Schutzwürdigkeit) das Verbot bewirkt, am bezeichneten Objekt ohne Bewilligung der anordnenden Behörde tatsächliche Veränderungen vorzunehmen.

Die kantonale Denkmalpflege und/oder der zuständige Gemeinderat fällt Entscheide über die Schutzwürdigkeit grundsätzlich innert Jahresfrist. In Ausnahmefällen kann die Behandlungsdauer unter Anzeige an die Grundeigentümerschaft um höchstens ein Jahr erstreckt werden (§ 213 Abs. 3 PBG).

### **Beschluss**

1. Die Baudirektion Kanton Zürich wird um die Zustimmung für den Beizug der Denkmalpflegekommission zur Ausarbeitung eines Gutachtens als Grundlage für den zu fällenden Entscheid ersucht. Gleichzeitig wird die kantonale Denkmalpflegekommission Zürich gebeten, zu überprüfen ob die Inventarobjekte Nr. 102 und 103 auch als überkommunale Schutzobjekte eingestuft werden können.
2. Gestützt auf § 209 Abs. 2 PBG gilt das Veränderungsverbot für die Liegenschaften Erstes Krankenasyl Rüti, Spitalstrasse 29, Vers. Nr. 1347, Kat. Nr. 7278, Inventarobjekt Nr. 102 und ehemaliges Betriebsgebäude, Spitalstrasse 31, Vers. Nr. 1347, Kat. Nr. 7278, Inventarobjekt Nr. 103.
3. Je nach Zuständigkeit entscheidet die kantonale Denkmalpflege und/oder der Gemeinderat innert Jahresfrist über die Schutzwürdigkeit (§ 213 Abs. 3 PBG).



4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- Gemeinde Rüti, Abteilung Bau, Breitenhofstr. 30, 8630 Rüti ZH, im Hause mit Gegenzeichnung des Empfangs
  - Baudirektion Kanton Zürich, Sektion Recht, Postfach, 8090 Zürich, unter Beilage der Bau- und Zonenordnung (abrufbar unter <https://www.rueti.ch/politikverwaltung/dienstleistungen.html/222/service/723>), eines Katasterplans, der Inventarblätter und die uns zur Verfügung stehenden Pläne der Gebäude (elektronische Überweisung an das Sekretariat)
  - Raumplanungs- und Baukommission
  - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (zur Kenntnisnahme)
  - Internet «Erstes Krankenasyl Rüti, Spitalstrasse 29, Vers. Nr. 1347, Kat. Nr. 7278, Inventarobjekt Nr. 102 und Ehemalige Betriebsgebäude, Spitalstrasse 31, Vers. Nr. 1347, Kat. Nr. 7278, Inventarobjekt Nr. 103 - Abklärung des Schutzzumfangs durch die kantonale Denkmalpflegekommission Zürich (KDK) - Gesuch an die Baudirektion Kanton Zürich - Verabschiedung»
  - Archiv

Versand: 24. April 2024

**Gemeinderat Rüti**



Thomas Ziltener  
Gemeindeschreiber